



**Bebauungsplan „Alex-Müller-Straße“  
Ka 0/132**

**A. Textliche Festsetzungen**

(Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 27.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993, Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990, Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998).

---

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
(§ 9 (1) und (1a) BauGB und BauNVO)

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
(§§ 1 - 15 BauNVO)

**1.1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)**

Folgende Nutzungen, die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 (5) BauNVO unzulässig:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden.

Folgende Nutzung, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig ist, ist nach § 1 (6) BauNVO unzulässig:

-Tankstellen.

**1.1.2 Allgemeines Wohngebiet WA1 (§ 4 BauNVO)**

Folgende Nutzung, die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässig ist, ist nach § 1 (6) BauNVO unzulässig:

- Tankstellen.

**1.1.3 Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)**

Zweckbestimmung:

- Kindertagesstätte

**1.1.4 Dauerkleingärten (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:

- die Grundflächenzahl,
- die Geschossflächenzahl
- die Zahl der Vollgeschosse.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Werte sind Höchstwerte.

- 1.2.1 Tiefgaragen sind auf die Zahl der Vollgeschosse und bei der Ermittlung der Geschossfläche nicht anzurechnen (§ 21a Abs. (1) und (4) BauNVO).
- 1.2.2 Die nach § 19 (4) Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO allgemein zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen ist nur dann zulässig, wenn die zusätzlich versiegelten Flächen wasserdurchlässig ausgebildet werden oder in gleicher Flächengröße eine mindestens extensive Dachflächenbegrünung durchgeführt wird, oder ausnahmsweise in anderer Weise nachgewiesen werden kann, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt durch die zusätzliche Versiegelung durch sonstige geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

## 1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Gemäß Planeintrag wird eine offene (§ 22 Abs. 2 BauNVO) bzw. keine Bauweise festgesetzt.

## 1.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 23 (3) Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass Überschreitungen der überbaubaren Grundstücksflächen durch Gebäudeteile zur passiven Nutzung der Solarenergie bis zu einer Breite von 5,0 m und einer Tiefe von 3,0 m als Ausnahme zulässig sind. Die Festsetzung unter Ziffer 1.2.2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

## 1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

- 1.5.1 Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 (6) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Vor Garagen mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie ist ein zusätzlicher Stellplatz zulässig. Die in der Planzeichnung festgesetzten Gemeinschaftsstellplätze (GSt) werden gemäß den Festlegungen in der Anlage zum Bebauungsplan den jeweiligen Bauflächen für Hausgruppen (Reihenhäuser) zugeordnet. Für die im Plan festgesetzten Stellplätze (St) ist im Umlegungsverfahren eine Ausparzellierung gemäß der Anlage „Zuordnung der Stellplätze und Garagen“ vorgesehen. Garagen sollen, wie in der Planzeichnung festgesetzt und in der Anlage dargestellt, auf den Baugrundstücken errichtet werden.
- 1.5.2 Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

## 1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

- 1.6.1 Nebenanlagen sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie hinter der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze im straßenabgewandten Gartenbereich bis zu einer Grundfläche von max. 8 qm zulässig. Kellerersatzräume, bei Gebäuden ohne

bzw. mit Teilunterkellerung, sind ausnahmsweise bis zu einer Grundfläche von max. 10 qm zulässig.

- 1.6.2 Nebenanlagen in Bereichen, in denen der Gartenbereich zwischen der Straße und der vorderen Baugrenze liegt, sind bis zu einer Grundfläche bis 8 qm ausnahmsweise zulässig sowie Kellerersatzräume bei Gebäuden ohne bzw. Teilunterkellerung sind bis zu einer Grundfläche bis 10 qm ausnahmsweise zulässig.

#### 1.7 Verbrennungsverbot für feste/flüssige Brennstoffe, (§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)

Die Verbrennung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumwärmeerzeugung und Warmwasserbereitung ist im Plangebiet nicht zugelassen.

#### 1.8 Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Gemäß Planeintrag wird zum Schutz des Plangebietes vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ein Lärmschutzwall in Kombination mit einer Lärmschutzwand festgesetzt.

In den Bereichen, in denen die in DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1 genannten Orientierungspegel wesentlich ( $> 1$  dbA) überschritten werden (siehe Anlage), müssen entsprechend der Schutzwürdigkeit des Bauvorhabens Lärmschutzberechnungen zum Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht werden.

#### 1.9 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25 BauGB)

- 1.9.1 Zur Durchgrünung des Gebietes sind Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden ab 15 qm mit Kletter- oder Rankgehölzen (z.B. Efeu, Wilder Wein, Knöterich, Waldrebe, Blauregen) zu begrünen.
- 1.9.2 Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung sind extensiv zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick), ausgenommen davon sind Flächen, die als Terrasse benutzt werden und/oder zur Nutzung der Sonnenenergie dienen.
- 1.9.3 Tiefgaragendecken sind, soweit sie nicht überbaut werden, intensiv zu begrünen und mit entsprechender Schichtstärke zu übererden (ca. 0,8 bis 1,0 m Schichtaufbau).
- 1.9.4 Die im Plan gekennzeichneten Bestände an Bäumen und Sträuchern sind zu erhalten und zu pflegen und ggf. während einer Baumaßnahme gegen Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen. Für ggf. entfallende Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzusehen; u.U. auch an anderer Stelle im Grundstück. (Siehe DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - sowie RAS LG 4 - Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen).
- 1.9.5 Öffentliche Grünflächen

Die nördlichen, der Autobahn zugewandten Hangflächen des Immissionsschutzwalls sowie die Böschungskrone sind mit standortgerechten, überwiegend heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die südlichen Bereiche des Immissionsschutzwalls sind bis zum West - Ost verlaufenden Wirtschaftsweg als extensives Grünland auszubilden und vereinzelt mit Wildobst und standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die mit AÖ1 gekennzeichnete öffentliche Grünfläche ist zu 20% als Wiesenfläche und zu 80% als Baum- und Strauchfläche mit standortgerechten, heimischen Gehölzen auszubilden.

Die mit AÖ2 und AÖ3 gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind zu 70 - 90% als Hecke oder niedriges Feldgehölz mit standortgerechten, heimischen Gehölzen auszubilden, wobei in den in Nord - Süd - Richtung verlaufenden Abschnitten größere Lücken als offene Grünlandbereiche zu entwickeln sind.

Innerhalb der mit gleichzeitiger Niederschlagswassersammlungsfunktion versehenen öffentlichen Grünflächen können vernetzte Mulden und Senken zur Sammlung von Niederschlagswasser ausgebildet werden. Die Flächen sind jedoch überwiegend als Grünflächen mit bis zu 60% standortgerechten, heimischen Gehölzen auszubilden.

Die sonstigen öffentlichen Grünflächen sind zu 60% als Wiesenflächen und zu 40 % als Baum- und Strauchflächen auszubilden.

Der Verlauf der innerhalb der öffentlichen Grünflächen eingetragenen Fußwege kann je nach Bepflanzung und Anordnung der Mulden und Senken von der Planzeichnung geringfügig abweichen.

Die zentralen öffentlichen Grünflächen innerhalb der Wohngebiete dienen auch als Spielflächen für Kinder.

#### 1.9.6 Private Grünflächen

Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen sind als extensive Grünlandflächen mit vereinzelt Gehölzbestand (standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher; Wildobst) auszubilden.

#### 1.9.7 Alle Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

### 1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

#### 1.10.1 Das festgesetzte Gehrecht in Privatwegen, welche eine Verbindungsfunktion von öffentlichen Bereichen übernehmen (öffentliche Straße/öffentlicher Fußweg bzw. Wirtschaftsweg), umfasst die Befugnis der Stadt Kaiserslautern einen allgemein zugänglichen Fußweg zu errichten.

Die festgesetzten Fahr- und Leitungsrechte in diesen Bereichen umfassen die Befugnis der Stadtentwässerung Kaiserslautern, entsprechende Maßnahmen und Anlagen für die Regenwasserentsorgung (Gräben, Rinnen oder Leitungen) zu errichten und zu warten bzw. bei Bedarf die Befugnis der Gasanstalt Kaiserslautern AG zur Leitungstrassenführung.

#### 1.10.2 Das Gehrecht nördlich der Baufenster der von Süden erschlossenen Grundstücke umfasst die Befugnis der anliegenden Grundstücke, einen fußläufigen Zugang zu den Grundstücken anzulegen.

Das Geh- und Leitungsrecht in diesen Bereichen umfasst die Befugnis der Stadtentwässerung Kaiserslautern, Maßnahmen und Anlagen zur Regenwasserentsorgung (Gräben, Rinnen oder Leitungen) von den oberhalb liegenden Grundstücken durchzuführen bzw. anzulegen sowie die Wartung und Unterhaltung der Anlagen bzw. bei Bedarf die Befugnis der Gasanstalt Kaiserslautern AG zur Leitungstrassenführung.

## **2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

(§ 88 (6) LBauO i. V. mit § 9 (4) BauGB)

### **2.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen**

(§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

#### **2.1.1. Dächer**

Im WA - Gebiet sind neben Flachdächern nur Sattel- und Pultdächer bis zu einer Dachneigung von max. 30° zulässig.

Ausnahmen - insbesondere im Sinne von Ziffer 2.1.2, letzter Satz - sind möglich.

#### **2.1.2 Dachaufbauten**

Im WA - Gebiet sind Dachaufbauten bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zulässig.

Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind im Dachbereich uneingeschränkt zulässig

#### **2.1.3 Kniestöcke**

Im WA - Gebiet sind Kniestöcke bis 1,0 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) zulässig.

### **2.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaute Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen**

(§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

**2.2.1** Mindestens 80% der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind als Grünfläche anzulegen. Es ist je 200 qm mindestens ein Baum 1. Ordnung und je 100 qm mindestens ein Baum 2. Ordnung gemäß der Vegetationsauswahl (in Anlage) zu pflanzen.

**2.2.2** Standplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

**2.2.3** Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Wenn besondere Grundstücks- und/oder Geländebeziehungen

(Zuschnitt/Steigung) bestehen, ist ausnahmsweise eine Böschungsneigung von 1:1,5 zulässig.

- 2.2.4 Die erforderlichen privaten Mulden zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser sind gestalterisch und funktional bei der Anlage der privaten Grundstücksflächen zu berücksichtigen.

### 2.3 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang der öffentlichen Wege sind nur Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig. Eine höhere Einfriedung mit Maschendraht oder Drahtgitterzäunen bis 2,00 m Höhe einschließlich Türen und Tore ist erst ab 1,50 m Abstand zu den öffentlichen Straßen und Wegen sowie direkt an der rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenze zu Privatgrundstücken zulässig. Der Bereich zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Einfriedung ist zu begrünen und in die Abpflanzung einzubinden. Hecken aus nicht standortgerechten Pflanzen (Thuja, Scheinzypressen, usw.) sind nicht zulässig.

### 2.4 Stellplätze

- 2.4.1 Stellplätze sind aus gestalterischen Gründen mit Rasenfugenpflaster oder sonstigem wasserdurchlässigem Material zu befestigen.
- 2.4.2 Für jeweils 4 Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum 1. Ordnung gemäß der Vegetationsauswahl in der Anlage in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen. Der Stammumfang zum Zeitpunkt des Pflanzens hat mindestens 18 - 20 cm zu betragen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe ist gegen Überfahren zu sichern. Die Baumscheibe ist in einer Größe von mindestens 4 qm auszubilden. Der Baumstandort ist fachgerecht vorzubereiten.

## 3. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 (1a) BauGB)

Die öffentlichen Grünflächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S.2 BauGB den auf öffentlichen Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

Die als private Grünflächen gekennzeichneten Flächen und die darauf erfolgenden Maßnahmen sind als Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB den auf privaten Flächen zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft zugeordnet.

## **B. Nachrichtliche Übernahmen**

### **1. Kleingartenanlage (BKleingG)**

- 1.1 Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 qm sein (§ 3 (1) Satz 1 BKleingG).
- 1.2 Mit der Laube ist ein allseitiger Grenzabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- 1.3 Je Kleingartenparzelle ist eine Gartenlaube zulässig. Die Grundfläche der Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz beträgt mindestens 15 qm und maximal 24 qm (§ 3 (2) BKleingG).
- 1.4 Bei Gartenlauben beträgt die maximale Wandhöhe 2,5 m, die maximale Firsthöhe 3,0 m. Als oberer Meßpunkt der Wandhöhe gilt die Schnittlinie der Wand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 1.5 Als Dachform sind nur Pult- oder Satteldächer zulässig. Als Dachdeckung sind nur Ziegeleindeckung oder besandete Dachpappe in roten oder rotbraunen Farbtönen sowie eine extensive Dachbegrünung zulässig.
- 1.6 Das angefallene Regenwasser ist über Dachrinnen in einem Wasservorratsbehälter aufzufangen und zu nutzen.
- 1.7 Die Umfassungswände dürfen nur in Holz, verputztem Mauerwerk oder in Fertigbauweise errichtet werden. Das Holz darf nicht wiedergewonnenes Baumaterial sein oder aus ehemaligem Verpackungsmaterial bestehen. Für den Anstrich sind gedeckte Farben zu verwenden. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig.
- 1.8 Mindestens eine Seite der Umfassungswände ist mit einer Kletterpflanze zu begrünen.
- 1.9 Feuerstellen, Toilettenanlagen, Elektroanlagen sind nicht zulässig.
- 1.10 Das Kleingartengrundstück muss überwiegend der nicht erwerbsmässigen gärtnerischen Nutzung dienen und darf nur zu einem geringen Teil für Erholungszwecke genutzt werden.
- 1.11 Befestigungen von Flächen sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert und auch dann nur mit wasserdurchlässigen Materialien.
- 1.13 Befestigte Freisitze dürfen eine Größe von 8 qm nicht übersteigen. Zur Befestigung sind nur wasserdurchlässige Beläge, z.B. Rasenfugenpflaster oder Splittbelag, zulässig.
- 1.14 Befestigte Erschließungswege innerhalb der Kleingartenparzellen sind grundsätzlich nur in wasserdurchlässiger Bauweise auszubilden; ein durchgängiges Platten- oder Pflasterband ist in einer maximalen Breite von 40 cm zulässig.

### C. Hinweise

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund, bei dem anzunehmen ist, dass er ein Kulturdenkmal ist oder als solches gilt, unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 213 BauGB geahndet.
3. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung abzustimmen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und umgehend nach Fertigstellung der Hochbauten zu realisieren.
4. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden soll schonend behandelt und einer sinnvollen Folgenutzung zugeführt werden. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag gemäß Entwässerungssatzung einzureichen, der frühzeitig mit der Stadtentwässerung abzustimmen ist. Hierin ist auch der Nachweis von 15 l dezentrales Speichervolumen je m<sup>2</sup> abflußwirksame Fläche im Privatbereich zu erbringen. Nur die Überläufe dieser Speicher (Zisternen, Versickerungsmulden, Gründach u.ä.) dürfen an den öffentlichen Bereich angeschlossen werden.
6. Die Entwässerung wird im modifizierten Trennsystem durchgeführt. Die Regenwasserableitung wird entsprechend nicht mit einem Regenwasserkanal, sondern mit oberirdischen Ableitungssystemen realisiert. Die höhenmäßige Anordnung der Bebauung ist hieran zu orientieren, damit ein Anschluss möglich ist.
7. Die Ableitung von Drainagegewässern in das Kanalnetz ist nicht gestattet. Zum Schutz vor Vernässung ist bei Bedarf die Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
8. Geländebedingt können bei der Herstellung der öffentlichen Verkehrs- und Entwässerungsanlagen sowohl Aufschüttungen als auch Abgrabungen entstehen. Die erforderlichen Böschungen sind ebenso wie die notwendigen Rückenstützen mit Randeinfassungen der Randbefestigung von Straßen und Entwässerungsgräben mit einem Bankett von 0,5 m Breite hinter der Randeinfassung auf den Baugrundstücken zu dulden.
9. Bei der Erstellung der Planunterlagen der Detailplanung des Lärmschutzwalls sind neben dem Lageplan mit Höhenschichten Querprofile zum befestigten Rand der BAB erforderlich.

Das Einbaumaterial im Bereich der noch anzubauenden Fahrbahn der BAB muß nach Art, Höhe und Verdichtung der ZTVE für Erdplanungen entsprechen.

Die Entwässerung der BAB muss sowohl nach ihrem heutigen Ausbauzustand als auch nach ihrer Verbreiterung sichergestellt sein. Ein Entwässerungskonzept für die BAB - Seite des geplanten Lärmschutzwalls ist vorzulegen. Die Dimensionierung



der Entwässerungseinrichtungen ist anhand eines hydraulischen Gutachtens nachzuweisen.

Die Eigentumsgrenze der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, soll am Südrand der Dammkrone verlaufen.

1 m nördlich der Eigentumsgrenze zur BAB hin ist ein Wildschutzzaun zu errichten.

Die Nordseite des Immissionsschutzwalles ist mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

10. Die Leitungstrasse der beabsichtigten Gasleitung darf nicht überbaut werden.

Bei Baumpflanzungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,5 m zur bestehenden Gashochdruckleitung bzw. 1,5 m zu Niederdruckleitungen einzuhalten.

Die Geländemodellierung der Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist im Bereich der Gashochdruckleitung mit der Gasanstalt Kaiserslautern AG abzustimmen.

#### D. Teilung von Grundstücken

Im Geltungsbereich bedarf die Teilung von Grundstücken zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung nach § 19 BauGB.

Kaiserslautern, 27. 09. 1999  
Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

Kaiserslautern 27. 09. 1999  
Stadtverwaltung

Thomas Metz  
Baudirektor

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 20. 12. 1999  
Stadtverwaltung

Bernhard J. Deubig  
Oberbürgermeister

## Vegetationsauswahl

### Bäume erster Ordnung, z.B.:

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Buche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

### Bäume zweiter Ordnung, z.B.:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pendula</i>	Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

### Sträucher, z.B.:

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere

Die Mindestgröße der Pflanzen muss betragen:

- Hochstämmige Bäume 1. Ordnung = 4 x verpflanzt; StU 18-20 cm
- Hochstämmige Bäume 2. Ordnung = 3 x verpflanzt; StU 16-18 cm
- Heister = 2 x verpflanzt; Höhe 150 - 175 cm
- Sträucher = 2 x verpflanzt; Höhe 60 - 100 cm

Die Pflanzqualität der Bäume und Sträucher muß den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau (FLL) e.V. entsprechen.